DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

STADT GROSS-BIEBERAU

Marktstraße 28-30
64401 Groß-Bieberau
Telefon (0 61 62) 80 06-0
Telefax (0 61 62) 80 06-27

Az:

Datum: 13.05.2020

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Stadtverordneter
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

nachrichtlich:
sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin

gem. § 58 (1) Hess. Gemeindeordnung (HGO) lade ich Sie zur 29. Sitzung (17. Legislaturperiode) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau für

Montag, 25.05.2020, 20.00 Uhr

in den großen Saal im Bürgerzentrum, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

ein.

Die Tagesordnung finden Sie umseitig verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Bernd Führer, Stadtverordnetenvorsteher)

Für die Richtigkeit:

(Stetter, Schriftführer)

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 218/17	29.Sitzung am 25.05.2020	TOP: 3

Oberbegriff: Allgemeine staatliche Angelegenheiten Unterbegriff: Verwaltungsrechtspflege - Rechtsamt Betreff: Bürgerbegehren gem. § 8 b HGO Zwei Bürgerbegehren vom 19.11.2019	Az.: 058-00

Bezug: Rechtsauskunft vom HSGB vom 17.01.2020

Sachbearbeiter: Schumann/Stetter	Verfasser: Stetter	R.S. Bgm.: 13.05.2020 Datum

Sachverhalt:
Am 19.11.2019 wurden dem Bürgermeister von der Bürgerinitiative „B38 Ortsumgehung Groß-Bieberau" (Frau Ursula Krell, Herr Eberhard Liebig und Herr Werner Stöckl) zwei Bürgerbegehren nach § 8b HGO übergeben.

Die Verwaltung hat folgende Punkte der formellen und materiellen Voraussetzungen der Zulässigkeit der Bürgerbegehren gem. § 8 b HGO geprüft:

- Fragestellung der Bürgerbegehren
- Kostendeckungsvorschläge
- Benennung von Vertrauenspersonen
- Unterschriften
- Begründung der Bürgerbegehren
- Negativkatalog des § 8 b (2) HGO
- Einreichung innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses

Zur fachjuristischen Absicherung legte die Verwaltung dem Hess. Städte- und Gemeindebund die beiden Bürgerbegehren der BI B38 zur rechtlichen Prüfung vor.
In dem juristischen Prüfungsergebnis wird mitgeteilt, dass beide Bürgerbegehren aus formaljuristischen Gründen (siehe Anlage) als unzulässig zu bezeichnen sind.

Der Magistrat nahm die juristische Prüfung des HSGB am 02.03.2020 zur Kenntnis und gibt die Angelegenheit zur endgültigen Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die beiden vorliegenden Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „B38 Ortsumgehung Groß-Bieberau"

a) Vorleistung der Stadt Groß-Bieberau zur Planung der Umgehungsstraße B 38
b) Vorleistung der Stadt Groß-Bieberau zur Beschränkung der Verkehrsströme durch die Ober-Ramstädter Straße und die Lichtenberger Straße

gem. § 8 b HGO für unzulässig.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat die Bürgerinitiative „B38 Ortsumgehung Groß-Bieberau" in Form eines förmlichen Verwaltungsaktes über die beschlossene Unzulässigkeit der beiden Bürgerbegehren zu informieren.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Voraussetzungen für die Zulassung eines Bürgerbegehrens

1. Schriftliche Einreichung des Begehrens beim Gemeindevorstand
2. Angabe der zu entscheidenden Frage
3. Wichtige vom Negativkatalog des § 8 b Abs. 2 HGO nicht ausgeschlossene Gemeindeangelegenheit
4. Begründung des Begehrens
5. Angaben über die Kostenhöhe und Deckungsvorschlag
6. Bezeichnung von 1 – 3 Vertrauenspersonen
7. Unterschriften von mindestens 10% der wahlberechtigten Einwohner
8. Einreichung innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses der Gemeindevertretung (bei kassatorischem Bürgerbegehren)
9. Keine Durchführung eines Bürgerentscheides in der Angelegenheit innerhalb der letzten 3 Jahre
10. Wichtige gemeindliche Angelegenheit

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Magistrat
der Stadt Groß-Bieberau
Marktstr. 28-30
64401 Groß-Bieberau

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 20. JAN. 2020
ABT. ERL.
Az.

Dezernat 2
Referent(in) Herr Heger
Unser Zeichen Hg/Schw
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001- 38
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 17.01.2020

Bürgerbegehren gemäß § 8 b HGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Folge gehen wir in einem rechtlichen Gutachten auf die Frage der Zulässigkeit von **zwei** Bürgerbegehren im Zusammenhang mit der Planung der Umgehungsstraße B 38 und der Einschränkung der Verkehrsströme durch die Ober-Ramstädter-Str. und der Lichtenbergerstr ein.

Gegenstand der vorliegenden Prüfung sind die zwei zuvor bezeichneten Bürgerbegehren, welche am 19.11.2019 zusammen mit den Unterschriftslisten beim Magistrat eingereicht wurden. Der Gesetzgeber hat aufgrund der erheblichen Wirkung, die ein Bürgerbegehren entfaltet, verschiedene formelle und materielle Voraussetzungen normiert, die zwingend vorliegen müssen, damit ein Bürgerbegehren für zulässig erklärt werden kann.

Die schriftliche Einreichung des Begehrens an den Magistrat, dass Vorliegen einer wichtigen gemeindlichen Angelegenheit sowie die fehlende Durchführung eines Bürgerentscheides in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten drei Jahre sind vorliegend unstrittig, sodass im Rahmen des Gutachtens lediglich auf die möglichen kritischen Aspekte eingegangen wird.

1. Fragestellung

Das Bürgerbegehren muss die zentrale Fragestellung ausweisen. Nach der Rechtsprechung muss die Fragestellung auch eindeutig formuliert sein, so dass diese für keine

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger

unterschiedlichen Auslegungen bzw. Unklarheiten Raum lässt. Da die Fragestellung vorliegend eindeutig mit „Ja" bzw. mit „Nein" beantwortet werden kann, ist zunächst den Anforderungen des § 55 Abs. 3 KWG genüge getan worden.

Die Fragestellung muss zudem mit der gebotenen Klarheit und Eindeutigkeit formuliert sein, da zum einen die Zielrichtung des Bürgerbegehrens hinlänglich erkennbar sein muss und zum anderen die Bürgerinnen und Bürger sowie die ausführenden Organe den vollziehbaren Inhalt erkennen müssen. Zu der Frage der hinreichenden Bestimmtheit der Fragestellung hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 05.10.2007 (Az.: 8 TG 1562/07, LKRZ 2008, S. 71) ausgeführt, dass, „fundamentale Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der kommunalen Willensbildung die Erkennbarkeit der Zielsetzung von Bürgerbegehren sei. Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss aus dem Antrag mit hinreichender Klarheit und Eindeutigkeit zu entnehmen sein, weil die Bürger wissen müssen, welchen Inhalt das von Ihnen unterstützte Begehren hat und weil auch nur in diesem Fall festgestellt werden kann, dass die notwendige Stimmenzahl dieses Begehren erreicht wurde. Außerdem muss der Bürgerentscheid wegen seiner Wirkung als endgültiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einen vollziehbaren Inhalt haben. Deshalb ist für die Auslegung nicht die subjektive, im Laufe des Verfahrens erläuterte Vorstellung der Initiatoren von Sinn, Zweck und Inhalt des Bürgerbegehrens, sondern allein der objektive Erklärungsinhalt maßgeblich, wie er in der Formulierung und Begründung des Antrages zum Ausspruch gebracht und von den Unterzeichnern verstanden werden konnte und musste. Diese Anforderungen sind im Interesse einer unverfälscht demokratischen Willensbildung vergleichsweise strikt zu handhaben. Es muss deshalb anhand der vom objektiven Erklärungshorizont ausgehenden Auslegung zweifelsfrei geklärt werden können, welche konkreten Gegenstände und welche Fragestellung die Unterzeichner für die Durchführung des Bürgerbegehrens verlangen".

Rechtliche Bedenken ergeben sich vor diesem Hintergrund bereits in Anbetracht der Tatsache, dass hier nicht eine konkrete Sachentscheidung seitens der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines sich anschließenden Bürgerentscheides eingefordert wird, sondern in beiden Fällen formuliert wird: „Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass ...". Das Begehren ist jedoch keine „Petition" sondern muss von vornherein einen bestimmten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung anstreben. Da Bürgerentscheide die gleiche Wirkung wie Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung haben, muss dieser hinreichend deutlich und präzise formuliert werden, so dass er seitens des Magistrates als vollziehendes Organ im Sinne von § 66 HGO auch umgesetzt werden kann. Wenn nunmehr lediglich gefordert wird, dass die

Stadtverordnetenversammlung ihrerseits einen Beschluss fassen soll, so ist dieses mit dem Sinn und Zweck eines Bürgerentscheides im Sinne von § 8 b HGO nicht im Einklang zu bringen. Hier hätte vielmehr eine Fragestellung formuliert werden müssen, die die eigentliche Forderungen in den Mittelpunkt der Fragestellungen stellt und nicht ein Organ der Stadt auffordert, eine entsprechende Position einzunehmen. Dieses müssen im Rahmen des Bürgerentscheides vielmehr die Bürgerinnen und Bürger gerade selbst tun. In diesem Sinne auch VGH Kassel (Beschluss vom 03.01.1994, Az.: 6 TG 3023/93).

2. Kostendeckungsvorschlag

Gemäß § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO muss ein Bürgerbegehren des Weiteren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllbaren und durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten für die veranschlagte Maßnahme enthalten. Dabei sollen der Bürgerschaft ihre Verantwortung für die Kosten und die finanziellen Folgen vor Augen geführt werden. Nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (HSGZ 1996, S. 465) sind Bestandteile des Kostendeckungsvorschlages die Angaben über die voraussichtliche Höhe der Kosten der Maßnahme sowie die zur erwartenden Folgekosten. Auch wenn die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt werden dürfen, weil die Initiatoren regelmäßig nicht über die Fachkenntnis der Behörde verfügen, so sind doch zumindest überschlägige und schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe und die anfallenden Kosten für die erforderliche Umsetzung der Maßnahme für den gemeindlichen Haushalt anzugeben (OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.08.2003, NVwZ-RR 2004, S. 62). Dies ist zu fordern, da mit dem Kostendeckungsvorschlag sichergestellt werden soll, dass die Bürger über die Tragweite und die Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung in finanzieller Hinsicht unterrichtet werden sollen (OVG Münster, Beschl. v. 23.06.2008, HSGZ 2009, S. 28).

Auch wenn die Anforderung an den Kostendeckungsvorschlag danach nicht überspannt werden dürfen, ist hinsichtlich beider Bürgerbegehren festzustellen, dass im Falle der Planung der Umgehungsstraße B 38 eine Angabe der vorzufinanzierenden Leistungen gänzlich unterblieben ist und hierzu keinerlei Ausführungen gemacht worden sind, obwohl zumindest überschlägige und schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe und die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahme anzugeben sind. Vielmehr wird ganz allgemein von „erforderlichen Mitteln" gesprochen und auf Zahlen „in Berlin" verwiesen, ohne diese genauer zu spezifizieren. Im zweiten Bürgerbegehrens sind zwar Kosten im „vierstelligen Bereich" angeführt worden, ohne diese jedoch näher zu taxieren, so dass eine Bandbreite zwischen 1.000,-€ und 9.999,-€ verbleibt. Unabhängig

hiervon ist jedoch festzustellen, dass sich das Bürgerbegehren einer Erläuterung entzieht, wie diese Kosten gegenfinanziert werden sollen. Ein erfüllbarer und durchführbarer Vorschlag für die Deckung der Kosten der veranschlagten Maßnahme fehlt hier.

3. Benennung von drei Vertrauenspersonen

Gem. § 8 b Abs. 3, S. 2 HGO müssen beim Bürgerbegehren bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnet werden. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsvorschrift, die die Festlegung einer Höchstgrenze enthält. Die Benennung von 1-3 Personen ist mithin von der obigen Regelung erfasst. Auch hier ist in beiden Fällen auf dieses – wenn auch formelle Erfordernis – verzichtet worden.

Für die Unterzeichner des Bürgerbegehrens ist es jedoch von Bedeutung, wer das Bürgerbegehren bei der Stadt vertritt. Von der Persönlichkeit der Vertrauensperson kann das durchaus abhängen, ob sich jemand dem Bürgerbegehren anschließt oder nicht (Hannappel/Dressler, Leitfaden Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, Ausgabe 2017, RN 38). Auch wenn es unerheblich ist, an welcher Stelle des Formblattes, das den Bürgern zur Unterschrift vorgelegt wird, die Angaben über die Vertrauensperson stehen, so ist das Bürgerbegehren unzulässig, wenn die Vertrauenspersonen nicht in der geschilderten Weise durch die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens legitimiert sind (VGH Kassel, Beschluss vom 08.10.1994, Az.: 6 TG 2702/94).

4. Unterschriften

§ 8 b Abs. 3 S. 3 HGO sieht die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens von mindestens 10% der wahlberechtigten Einwohner vor. Im Hinblick auf die Wahlberechtigten ist auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung abzustellen. Maßgebliche Bezugsgröße ist die letzte Gemeindewahl, womit die Wahl der Stadtverordnetenversammlung zu verstehen ist. Ob die eingereichte Zahl der Unterschriften vorliegt, und die entsprechenden Quoren erfüllt werden, ist anhand der Unterstützungsunterschriften vor Ort zu prüfen.

Wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 25.08.1997, HSGZ 1997, S. 393) festgestellt hat, ist das Bürgerbegehren auf derselben Urkunde zu unterzeichnen. Nach dieser Entscheidung muss für die Unterzeichner erkennbar sein, was sie unterschrieben haben. Nach Sinn und Zweck von § 8 b Abs. 3, S. 3 HGO muss ausgeschlossen sein, dass Unterschriften geleistet und nachträglich mit dem Text verbunden wurden. Wesentlich ist, dass sich die vollständigen Erklärungsinhalte und die Unter-

schriften auf einem einheitlichen, nicht nachträglich zusammengesetzten Dokument befinden (Hannappel/Dressler, a.a.O., RN 37). Diesem Erfordernis wird vorliegend wohl nicht entsprochen, wenn vergleichbar den eingereichten Unterschriftslisten separate Blätter ohne den eigentlichen Text des Bürgerbegehrens vorgelegt wurden, bzw. diese nicht auf der jeweiligen Vorderseite angefügt wurden. Die Unterschriften schließen damit das Bürgerbegehren einschließlich der Begründung, etc. nicht ab, da nicht von einem einheitlichen Dokument auszugehen ist.

5. Begründung

Das Bürgerbegehren hat gemäß § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO eine Begründung zu enthalten, an deren inhaltliche Anforderungen jedoch keine allzu hohen Hürden anzulegen sind.

Kurz und prägnant sollen dabei die tragenden Gesichtspunkte des Bürgerbegehrens dargelegt werden. Form und Inhalt des Begründungstextes sind dabei grundsätzlich freigestellt. Wertende und pointierte Darstellungen sind jedoch als unerheblich zu betrachten, da diese ein Charakteristikum des politischen Meinungskampfes im Zusammenhang mit der vorliegenden Sachfrage darstellen. Nach der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass ein Bürgerbegehren dann unzulässig ist, wenn tragende Elemente der Begründung unrichtig sind (OVG Münster, NVwZ-RR 2002, S. 766). Nach dieser Entscheidung dient die Begründung dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion wird nur dann erfüllt, wenn die dargelegten Tatsachen zutreffend sind, was nicht gewährleistet ist, wenn Tatsachen, die für die Begründung tragend sind, unrichtig wiedergegeben werden (OVG Münster, a. a. O.).

Es muss somit gewährleistet sein, dass die angegebene Begründung nicht zur Verfälschung des Bürgerwillens führt. Sie darf deshalb nicht in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig und irreführend sein (Hess. VGH, Beschl. v. 20.08.2015, HSGZ 2016, S. 93). Ein fehlerhaftes Bürgerbegehren in diesem Sinne liegt immer dann vor, wenn die Begründung für die Bürger unzutreffend ist oder ein unvollständiges Bild vom maßgeblichen Sachverhalt vermittelt. Auch wenn die Begründung Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten kann, so müssen jedoch insbesondere die entscheidungserheblichen Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden.

Bezüglich dem Bürgerbegehren zur Vorleistung für die Planung der Umgehungsstraße b 38 ist zunächst festzustellen, dass hier eine Begründung gänzlich fehlt, und somit den

entsprechenden Erfordernis nicht genüge getan wird. Soweit es das zweite Bürgerbegehren hinsichtlich der Lenkung der Verkehrsströme in der Ober-Rammstädter-Straße und der Lichtenbergerstraße anbelangt, so ist vor dem Hintergrund von § 47 Abs. 1c, S. 2 StVO festzustellen, dass die Einrichtung einer Tempo 30-Zone auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) nicht darstellbar ist. Hier wird in der Begründung durch die Formulierung „Soll" jedoch der falsche Eindruck erweckt, dass in Landesstraßen eine solche Zonen-Anordnung darstellbar wäre, was vor dem Hintergrund der näheren gesetzlichen Ausgestaltung jedoch nicht der Fall ist.

6. Negativkatalog des § 8 b Abs. 2 HGO

Soweit es den Negativkatalog des § 8 b Abs. 2 HGO anbelangt, so ist vorliegend bezüglich dem zweiten Bürgerbegehren (Verkehrsberuhigung) an die Einschlägigkeit von Nummer 7 zu denken. Danach sind Anträge die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen unzulässig. Die Erreichung des Zieles muss demzufolge rechtlich möglich sein, es darf kein rechtswidriges Handeln von den städtischen Organen verlangt werden. Vorliegend ist für das zweite Bürgerbegehren festzustellen, dass nach der Verordnung zur Regelung verkehrsrechtliche Zuständigkeiten (§10 Abs. 2 Ziff c (aa)) bei Kommunen unter 7.500 Einwohnern verkehrsrechtliche Anordnungen nur durch den Landrat als Kreisordnungsbehörde darstellbar sind. In diesem Sinne hat auch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihres Beschlusses vom 26.08.2019 bezogen auf die beiden betroffenen Straßen den Magistrat lediglich beauftragt, den städtischen Wunsch an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weiterzuleiten. Wenn nunmehr im Bürgerbegehren verlangt wird, dass das die Stadt Groß-Bieberau die Verkehrsströme einschränkt und dazu in Vorleistung tritt, so entspricht dieses einem Handlungsauftrag, der weder von städtischen Organen noch der örtlichen Verkehrsbehörde (Bürgermeister) - aus den oben genannten Gründen – entsprochen werden kann.

7. Einreichung innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, muss dieses innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe desselben eingereicht werden. Von einem kassatorischen Bürgerbegehren ist nicht nur dann auszugehen, wenn ausdrücklich eine rückwirkende Aufhebung des Beschlusses gefordert wird, sondern inhaltlich auch dann, wenn es seiner Zielsetzung nach auf dessen Korrektur ausgerichtet ist (Hess. VGH, Beschl. v. 13.07.2004, HSGZ 2004, S. 418).

Sollte diese Bestimmung einschlägig sein, so ist vor dem Hintergrund des zuvor in bezuggenommenen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2019

und der Einreichung am 19.11.2019 eine Fristüberschreitung genauso zu verzeichnen, wie hinsichtlich der Ortsumfahrung Groß-Bieberau (B 38) unter Bezugnahme auf einen Beschluss vom 21.05.2007, wonach die Stadt die Planungskosten in Höhe von 80.000,-€ für eine alternative Trassenführung bereit gestellt hat. Auch wenn der kassatorische Gehalt der Bürgerbegehren in diesem Zusammenhang sehr zweifelhaft ist, ist eine abschließende Prüfung nicht geboten, da aus dem bereits zuvor genannten anderen Gründen eine Unzulässigkeit von beiden Bürgerbegehren festzustellen ist.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass <u>beide</u> vorliegenden Bürgerbegehren aus den vorgenannten Gründen als unzulässig zu bezeichnen sind.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Bekanntgabe der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 8b Abs. 4 HGO durch den Magistrat in Form eines förmlichen Verwaltungsaktes zu ergehen hat. Dies hat der Hess. VGH im November 2015 ausdrücklich unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt (Beschl. v. 30.11.2015, in HSGZ 2016, S. 240).

Soweit hiergegen durch die Initiatoren vorgegangen werden soll, so ist die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nicht mehr erforderlich (vgl. Anlage zum Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 2018 (GVBl. S. 27)), sodass hier direkt Klage geboten wäre, worauf im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung zum Verwaltungsakt hingewiesen werden müsste.

In der Hofnung, Ihnen mit dieser Rechtsauskunft weitergeholfen zu haben, verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Hegel
Geschäftsführer

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 219/17	29. Sitzung am 25.05.2020	TOP: 4

Oberbegriff: Soziale Sicherung; Unterbegriff: Einrichtungen der Jugendhilfe Betreff: Allg. und Gemeinsames	Az.: 4 460 461-00

Bezug: Erweiterung der Kinderbetreuung mit einer Waldkindergartengruppe

Sachbearbeiter: D. Verdam	Verfasser: D. Verdam	R.S. Bgm.: 13.05.2020 Datum

Sachverhalt:

Gem. abgestimmter Bedarfsplanung für die beiden KiTas ab Sommer 2020 (nach den Ferien - Stand 01.08.2020) ergibt sich folgende Belegung: Seit Jahresanfang 2020 stehen für die Kinderbetreuung in Groß-Bieberau insgesamt eine zusätzliche Ü3 (ev. Kindertagesstätte) als auch eine zusätzliche U3 Gruppe (KiTa Mullewapp) mit insgesamt 35 Plätze zur Verfügung. Entgegen der bisherige Jahresplanung, aus der Praxis der Bedarfsplanung durch die beiden KiTa Leitungen, musste für das Jahr 2020 eine Zentralplanung über die Verwaltung der Stadt Groß-Bieberau, in Absprache mit dem Kirchenvorstand und den beiden KiTa Leitungen durchgeführt werden. Bei der seitherigen Prognose („es sind noch 9 Plätze unbesetzt") wurde nun festgestellt, dass die jetzigen Betreuungsplätze bis August 2020 reichen, aber durch die dann erreichte Altersgrenze von 3 Jahren, in November 2020 ein weiterer Bedarf von ca. 15 Plätze bestehen wird.

Die Situation ergab sich auch daraus, dass weitere Integrationskinder (I-Kinder) sowohl im ev. Kindergarten als auch in der KiTa Mullwapp betreut werden, was zu einer jeweiligen Gruppenreduzierung (3x) von 25 auf 20 Kinder führt. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, dass mit Beginn des Schulbetreuungsjahres 20/21 die Einrichtung einer weiteren Ü3 Gruppe geplant werden muss. Diese Ü3 Gruppe ist folgendermaßen geplant: Das Betreuungsangebot wird um eine sg. Waldkindergartengruppe erweitert, für die im laufenden Jahr zunächst eine zusätzliche Stelle und ab dem Haushaltsjahr 2021 eine weitere Personalstelle in der Haushaltsplanung eingestellt werden muss.

Darüber hinaus benötigt die Waldgruppe einen mobilen Aufenthaltsort,- und Sammelraum für die Spielgeräte, einen Bauwagen, der ebenfalls im Haushaltsplan 2020 finanziert werden müsste. Die Erweiterung wird z. Zt. mit der Fachaufsicht im Landkreis geklärt. Mit der KiTa-Leitung Frau Eva Kirchenkamp wurde diese Lösung bereits abgestimmt und von ihr befürwortet. Sie erarbeitet z. Zt. das entsprechende Konzept für die Umsetzung.

Sofern durchführbar, wäre dies die kostengünstigste Lösung um neue KiTa Plätze schaffen zu können:

- 2 Betreuungspersonen sind zusätzlich notwendig
- Sachkosten: Zusatz für den Umbau der Toilette in der Grillhütte am Haslochberg geschätzt ca. 5.000,-- €
- Anschaffung eines Bauwagens Kosten ca. 25.000,--€

Der Magistrat befürwortete am 17.02.2020 die Erweiterung der KiTa Mullewapp um eine weitere Ü3-Gruppe, als s.g. Waldkindergartengruppe und beauftragte die Verwaltung mit der KiTa-Leitung ein Konzept hierfür zu erarbeiten.

Des Weiteren beschloss der Magistrat vorbehaltlich der Genehmigung des HH 2020:
- die Stellenausschreibung von 2 zusätzlichen Betreuungspersonen

- die Freigabe der Sachkosten: in Höhe von 500,-- €
- die Anschaffung eines Bauwagens, Kosten ca. 25.000,--€

Der Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur empfahl in ihrer Sitzung vom 03.03.2020 der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Errichtung einer Waldkindergartengruppe als zusätzliches Angebot der KiTa Mullewapp entsprechend dem im Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur vorgestellten Konzept. Die notwenigen Haushaltsmittel für den Bauwagen und die Personalstellen sollen im Haushaltsplan etatisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetensitzung beschließt nach eingehender Beratung die Erweiterung der städtischen Kindertagesstätte "Mullewappp" um bis zu 20 Betreuungsplätze im Ü3-Bereich mit dem Schwerpunkt "Naturerlebnis" als zusätzliches Angebot entsprechend dem in der JSSK-Sitzung am 03.03.2020 vorgestellten Konzeptentwurf. Die notwendigen Haushaltsmittel für den Bauwagen, die notwendigen Sachmittel und die Personalkosten sind im Haushaltsplan 2020 etatisiert.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 220/17	29. Sitzung am 25.05.2020	TOP: 5

Oberbegriff: Allg. Angelegenheiten der Hauptverwaltung Unterbegriff: Automatisierte Datenverarbeitung / Datenschutz Betreff: externer Datenschutzbeauftragter	Az.:

Bezug: Magistratssitzung 18.12.2019, 16.03.2020

Sachbearbeiter: Herr Heil	Verfasser: Herr Stetter	R.S. Bgm.: 13.05.2020 Datum

Sachverhalt:
Im Rahmen der Bürgermeister-Dienstversammlung wurde am 20.11.2019 das Thema Wahrnehmung der/des „externen Datenschutzbeauftragten" für die Kommunen durch den Landkreis behandelt.

Folgende Leistungen könnte der Landkreis Darmstadt-Dieburg im Rahmen der der Wahrnehmung der Aufgaben der/des externen Datenschutzbeauftragten für die Kommune erbringen:

- Überarbeitung der Datenschutzerklärung auf der Homepage
- Datenschutzrechtliche Schulung der Bediensteten
- Überarbeitung von Verträgen bezüglich Datenschutz
- Erstellung einer Datenschutzrichtlinie
- Bereitstellung von Mustern für Einwilligungserklärungen, Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 und DSGVO und Auskunftserteilungen gemäß Art. 15 DSGVO
- Unterstützung bei der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutzrechtliche Überarbeitung von Dienstvereinbarungen
- Beratung bei datenschutzrechtlichen Angelegenheiten

Die Umsetzung der Aufgaben soll durch die Verwaltung sichergestellt werden.

Der Magistrat hat in seinen Sitzungen am 18.12.2020 und 16.03.2020 beschlossen, sich im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit der Wahrnehmung der Aufgaben der/des externen Datenschutzbeauftragten dem Landkreis Darmstadt-Dieburg anzuschließen. Hierfür wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 24 ff KGG abgeschlossen.

Für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 24 ff KGG ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die Stadt Groß-Bieberau beauftragt den Landkreis Darmstadt-Dieburg mit der Wahrnehmung der Aufgaben der/des externen Datenschutzbeauftragten. Hierfür wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 24 ff KGG abgeschlossen.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Dr. Nr. 221 / 17
STVV 25.05.2020
TOP 6

SPD

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
SPD-Fraktion Groß-Bieberau

SPD-Fraktion Groß-Bieberau, Römerstraße 65, 64401 Groß-Bieberau

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 11. MAI 2020
ABT. BERL.
Az.

Axel Goldbach
Fraktionsvorsitzender

Fon: 06162 - 912671
0151 - 19027506
axelgoldbach@gmx.de

11. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2020 stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kindergartenbeiträge ab April 2020 bis zum Ende der Schließungen wegen der Corona-Pandemie für in Anspruch genommene Betreuungszeiten für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind, zu erlassen.

Das zuständige Dekanat soll gebeten werden, ein analoges Vorgehen für die ev. Kita anzuwenden. Eine Kostenübernahme soll im Rahmen des bestehenden Vertrages erfolgen.

Begründung:
Bereits in der Sitzung des H+F-Ausschusses am 20.04.2020 hat die Verwaltung zur Nutzung von Betreuungszeiten wegen systemrelevanter Berufe der Eltern von ca. 4 Kindern gesprochen. Diese Anzahl hat sich im Monat Mai kaum verändert und dürfte auch im der ev. Kita anzunehmen sein. Die Betreuungskosten dürften 300 Euro im Monat nicht übersteigen. Wir sprechen also von rund 1.000 Euro, auf die wir als Einnahmen verzichten werden.

Der SPD-Fraktion erscheint dies angemessen, insbesondere auch deshalb, weil nunmehr auch Alleinerziehende in die Gruppe der systemrelevanten Berufe aufgenommen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

A. Goldbach

Axel Goldbach,
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion Groß-Bieberau
Römerstraße 65
64401 Groß-Bieberau

Fon: 06162 - 912671
0151 - 19027506
axelgoldbach@gmx.de
www.spd-gross-bieberau.de

Sparkasse Dieburg
IBAN DE26 5085 2651 0080 0023 30
BIC HELADEF1DIE